

32. Ist ein von einem Privatwaldeigentümer angestellter, obrigkeitlich beeidigter Forstschutzbeamter auch ohne eine allgemeine oder spezielle Anweisung der Lokalpolizeibehörden zu jagdpolizeilichen Funktionen außerhalb seines Schutzbezirkes berechtigt?

St.G.B. §§. 113. 117.

Publikandum des preuß. Ministers des Innern vom 14. März 1850
Ziff. 6 (Ministerialbl. der inneren Verwaltung S. 108).

Rgl. Bd. 2 Nr. 63. 127.

II. Straffenat. Urth. v. 19. Februar 1884 g. B. Rep. 281/84.

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Krotzschin.

Aus den Gründen:

Zu Punkt 1 der Anklage ist im angefochtenen Urtheile folgender Sachverhalt angenommen:

Am 4. Oktober 1883 ging der Förster B., welcher in der Gräflich St.'schen Forstverwaltung angestellt und auf Grund des §. 33 des Holzdiebstahlsgegesetzes vom 2. Juni 1852 gerichtlich vereidigt worden ist, aus seinem Reviere D. auf die angrenzende Feldmark der Gemeinde G., deren Jagd an den Angeklagten verpachtet worden ist, lediglich weil er dort mehrere Personen mit Gewehren auf dem Anstande sah und er sich auf Grund seiner Stellung als Forstschutzbeamter für berechtigt hielt, diese Personen nach dem Jagdscheine zu fragen, ohne daß ihm dazu ein besonderer oder allgemein der Auftrag erteilt war, Jagdkontraventionen auch außerhalb seines Revieres festzustellen. Nachdem er einige Personen aufgefordert hatte, ihm den Jagdschein zu zeigen, und

sie sich dessen geweigert hatten, richtete er ein gleiches Verlangen an den Angeklagten. Dieser hob sein Gewehr in die Höhe und richtete es in einer Entfernung von einigen Schritten auf den Förster, diesem zurufend: „Wer ist Jagdpächter, Sie oder ich?“ Der Förster, die Überzeugung gewinnend, daß der Angeklagte ihn niederschließen würde, wenn er auf seinem Vorhaben bestehen bliebe, ließ davon ab und entfernte sich.

Der erste Richter verneint die Anwendbarkeit der §§. 113. 117 St.G.B.'s, weil der Förster sich nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden habe. Denn, so wird ausgeführt, sein regelmäßiger Dienst beschränke sich auf den Schußbezirk D.; von dieser Begrenzung seien Ausnahmen nur unter zwei Voraussetzungen zulässig gewesen, der ersten, daß die Lokalbehörden in Ausführung des Reskriptes des preussischen Ministers des Innern vom 14. März 1850 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 107) Veranlassung genommen hätten, die Forstbedienten zur Überwachung der Jagdpolizeikonventionen jeder Art anzuweisen, der zweiten, daß die wirksame Erfüllung des dem B. erteilten Auftrages die Überschreitung seines ursprünglichen Schußbezirktes notwendig gemacht hätte; keine dieser Voraussetzungen liege hier vor, denn es habe eine besondere Anweisung der Lokalbehörden auf Grund jenes Reskriptes für den vorliegenden Fall nicht festgestellt werden können, auch sei vom Förster B. nicht behauptet, daß er den Angeklagten deshalb nach dem Jagdscheine gefragt habe, um den ihm erteilten Auftrag des Forstschutzes wirksam erfüllen zu können; er habe dies lediglich gethan, um von einer Befugnis Gebrauch zu machen, von welcher er angenommen habe, daß sie an sich unbegrenzt sei.

Mit Recht bekämpft die Revision der Staatsanwaltschaft die für die Nichtanwendung des §. 117 St.G.B.'s angegebenen Gründe. Die Ausführungen des ersten Urtheiles stehen unter dem Einflusse der früheren preussischen Rechtsprechung, welche den §. 117 a. a. O. auf solche Akte des Widerstandes oder des thätlichen Angriffes zu beschränken versuchte, welche gegen einen Forst- oder Jagdbeamten innerhalb des Forstes oder, wenn außerhalb des Forstes, doch in unmittelbarem Zusammenhange mit einer innerhalb desselben vorgenommenen Amtshandlung verübt werden. In dem Urtheile des Reichsgerichtes vom 15. Mai 1880,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 167, ist bereits nachgewiesen, daß diese einschränkende Auslegung gegenüber

dem Wortlaute der Vorschrift im Reichsstrafgesetzbuche sich nicht mehr rechtfertigen läßt.

B. war, wie die Anklageschrift behauptet, von der Gräflich St.'schen Forstverwaltung auf Lebenszeit als Förster angestellt. Diese Behauptung ist im Urteile nicht negiert; dasselbe stellt aber ausdrücklich fest, daß B. auf Grund des §. 33 des preuß. Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852 gerichtlich vereidigt worden ist. Damit sind ihm von Staats wegen forstpolizeiliche Funktionen übertragen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 306, Bd. 4 S. 214, Bd. 7 S. 272.

Als ein im Dienste des preussischen Staates für die Ausübung forstpolizeilicher Funktionen angestellter Beamter war er befugt, Personen, die er in einer an seinen Schutzbezirk grenzenden Feldmark mit Gewehren auf dem Anstande sah, nach ihrer Legitimation zu fragen.

Indem der erste Richter eine solche Befugnis nur unter den zwei erwähnten Voraussetzungen anerkennen will und für seine Auffassung auf das in den Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 306 publizierte Urteil vom 1. Oktober 1880 Bezug nimmt, geht er von einer mißverständlichen Auslegung jenes Urteiles aus. Dasselbe besagt keineswegs, daß der Dienst des Forstpolizeibeamten sich auf das ihm zur speziellen Aufsicht überwiesene Revier beschränke, falls die Lokalbehörden unterlassen haben, in Gemäßheit des erwähnten Reskriptes vom 14. März 1850 die Forstbedienten zur Überwachung der Jagdkontraventionen aller Art anzuweisen. Die an die Regierungen gerichtete Circularverfügung des preussischen Ministers des Innern hebt im Eingange hervor: wenn das zum Schutze der öffentlichen Sicherheit, aus Rücksicht auf die Schonung der Feldfrüchte und im nationalökonomischen Interesse erlassene Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 den beabsichtigten Zweck nicht verfehlen solle, so sei eine sorgsame Ausführung dieses Gesetzes unerläßlich und eine baldige genaue Handhabung desselben um so mehr erforderlich, als es zunächst darauf ankomme, dem seit zwei Jahren eingegriffenen Jagdunfuge kräftig zu steuern. Zu diesem Behufe werden die Regierungen veranlaßt, die Landräte, bezw. Ortspolizeibehörden mit den nötigen Instruktionen zu versehen, bei denen vorzüglich die weiterhin aufgeführten Punkte zu beachten seien. Unter Nr. 1 werden Belehrungen des Publikums durch öffentliche Bekanntmachungen vorge-

schrieben, unter Nr. 5 Formulare zu Jagdpachtverträgen mitgeteilt, und unter Nr. 6 reiht sich daran die Weisung:

„Schließlich sind die Lokalbehörden zu veranlassen, alle Aufsichtsbeamten, mit Einschluß der Forstbedienten, Gendarmen und Feldhüter, zur Überwachung der Jagdkontraventionen jeder Art, besonders der Verletzungen der Hege- und Schonzeiten, sowie der Übertretungen der durch das Gesetz vom 7. März 1850 getroffenen jagdpolizeilichen Vorschriften anzuweisen und wegen der durch §. 20 des Gesetzes eingeführten kurzen Verjährungsfrist zur schleunigen Anzeige der entdeckten Vergehen mit Ernst anzuhalten.“

Ist damit, wie im Urteile vom 1. Oktober 1880 dargelegt worden, den Forstpolizeibeamten (damals den Königlichen und den gerichtlich vereidigten Förstern der Gemeinden und der Privatforsteigentümer; vgl. §§. 19. 28 des Holzdiebstahlsgef. vom 7. Juni 1821 — G.G. S. 89) die Ermächtigung gegeben, Jagdkontraventionen auch außerhalb ihres speziellen Dienstbezirkes zu überwachen, so ist nicht abzusehen, wie die Wirkung des Erlasses von der nebenbei, um eine baldige genaue Handhabung des Gesetzes zu sichern, angeordneten Instruktion der Aufsichtsbeamten habe abhängig gemacht werden sollen. Die Ansicht des ersten Richters findet ihre Widerlegung schon in dem Umstande, daß eine besondere Form für die den Aufsichtsbeamten zu erteilenden Weisungen nicht vorgeschrieben ist, also auch mündliche Weisungen zugelassen sind; denn es kann doch füglich nicht beabsichtigt worden sein, für jeden einzelnen Fall den bei mündlicher Instruktion nicht leichten Nachweis, daß und wie der Beamte belehrt worden, zu verlangen. Wenn danach wirklich, wie der erste Richter, anscheinend ohne jeden tatsächlichen Anhalt, annimmt, die in Nr. 6 der Circularverfügung angeordneten Weisungen für den fraglichen Bezirk unterblieben sein sollten, so wäre diese Unterlassung für die Entscheidung des vorliegenden Falles ohne Belang.

Der erste Richter macht ferner die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung des B. von der Voraussetzung abhängig, daß die wirksame Erfüllung des ihm erteilten Auftrages die Überschreitung seines ursprünglichen Schutzbezirkes notwendig gemacht habe. Dieser Grund ist wörtlich dem Urteile vom 1. Oktober 1880 entlehnt. Unter „Auftrag“ versteht aber letzteres Urteil nicht bloß den vom Forsteigentümer auf Wahrung seiner Vermögensrechte erteilten, sondern auch den staatlich auf Wahrung

forstpolizeilicher Interessen erteilten Auftrag. Das ergibt sich unzweifelhaft aus der in jenem Urteile vorangeschickten Darlegung des der Nr. 6 der Cirkularverfügung zu Grunde liegenden Gedankens, der in der folgenden Ausführung gegen ein in der preussischen Rechtsprechung hervorgetretenes Bedenken,

vgl. Erf. des Gerichtshofes zur Entsch. der Kompetenzkonflikte vom 24. November 1855, J.M.Vl. 1856 S. 59; vgl. Erf. des preuß. Obertribunales vom 30. Januar 1867 in Oppenhoff's Rechtspr. Bd. 8 S. 72,

aufrecht erhalten wird. Danach erweist sich die Bezugnahme auf jenes Urteil des Reichsgerichtes als unzutreffend. Ein weiterer Grund für die vom ersten Richter versuchte Einschränkung ist aber vom ersten Richter nicht dargelegt, auch nicht erfindlich.